



BUNDESANZEIGER

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DER JUSTIZ

Jahrgang 32

Ausgegeben am Freitag, dem 1. Februar 1900

Nummer 22a

Bekanntmachung

der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien)

(Seite 4)

der Änderung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien)

(Seite 10)

Vom 14. Januar 1900

Sonderdrucke der Beilage Nr. 3/80, in denen zusätzlich der Gesetzestext abgedruckt ist, können zum Preis von 8,50 DM (7,50 + 1,— DM Versandkosten) nur gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 unter Angabe der Bestellung auf dem Gutschriftabschnitt bezogen werden. Bei Abnahme von 10 und mehr Exemplaren wird Mengenrabatt eingeräumt. Im Bezugspreis sind 6,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Laufende Nr. der Beilagen:

4/80

Bekanntmachung

**der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen
über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach
der Entbindung**

(Mutterschafts-Richtlinien)

**der Änderung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und
Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei
Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres**

(Kinder-Richtlinien)

Vom 14. Januar 1980

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat am 31. Oktober 1979 gemäß § 368p Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 196 sowie gemäß § 368p Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO) die nachstehende geänderte und ergänzte Fassung der

Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien)

sowie die nachstehende Änderung der

Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien)

beschlossen.

Bonn, den 14. Januar 1980
Vb 5 — 44746—4/—5

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Im Auftrag
Dr. Matzke

Anderung

der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien)

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Plenarsitzung am 31. Oktober 1979 beschlossen, die Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 wie folgt zu ändern:

1. Der Abschnitt B 2 wird wie folgt neu gefaßt:
2. Neugeborenen-Basisuntersuchungen vom 3. bis 10. Lebensstag einschließlich Blutentnahme zur TSH-Bestimmung am 5. Lebensstag (Zweite Untersuchung)
 - Erhebung der Vorgeschichte
 - Atemstillstand oder Krämpfe
 - Schwierigkeiten beim Trinken, Schluckstörungen
 - Mekoniumtest auf Albumin durchgeführt/positiv
 - Guthrie-Test durchgeführt
 - BCG-Impfung durchgeführt
 - Rachitisprophylaxe besprochen
 - Verdachtsdiagnosen der letzten Früherkennungsuntersuchung
 - Eingehende Untersuchungen
 - Körpermaße
 - Reifezeichen
 - Haut
 - Brustorgane
 - Bauchorgane
 - Geschlechtsorgane
 - Skelettsystem

Sinnesorgane
 Motorik und Nervensystem
 Screening auf angeborene Hypothyreose
 TSH-Bestimmung nach Maßgabe der in Anlage 2 dieser Richtlinien getroffenen Durchführungsbestimmungen

2. Die Kinder-Richtlinien werden um die nachstehende Anlage 2 ergänzt.
3. Im Untersuchungsheft für Kinder wird der Untersuchungsbogen U 2 um folgende Angabe ergänzt:
 - „Labor
 - Fersenblut für TSH-Test entnommen“
4. Im Untersuchungsheft für Kinder wird der Untersuchungsbogen U 3 um folgende Angaben ergänzt:
 - „Labor
 - Ergebnis des TSH-Tests
 - positiv
 - negativ“

Die in Nummer 3 und 4 genannten Änderungen sind bei dem Neudruck von Untersuchungsheften für Kinder zu berücksichtigen.

5. Die gedruckten bzw. bereits in Umlauf befindlichen Untersuchungshefte für Kinder erhalten ein Einlegeblatt für U 2 (Einlegeblatt für U 2 ist beigelegt).

6. Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 31. Oktober 1979

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende
Dr. Donnerhack

Durchführungsbestimmungen für das TSH-Screening zur Früherkennung angeborener Hypothyreose

1. Qualifikation des Arztes für die Durchführung der Laboratoriumsuntersuchung

Das TSH-Screening zur Früherkennung angeborener Hypothyreose darf im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung von Ärzten durchgeführt werden, welche die Gebietsbezeichnung für Laboratoriumsmedizin oder für Nuklearmedizin führen und die nach der Strahlenschutzverordnung erforderliche Umgangsgenehmigung besitzen. Der Arzt für Nuklearmedizin muß durch Vorlage eines Zeugnisses gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen, daß er über eine mindestens zweijährige Erfahrung in Durchführung und Auswertung von Radio-Immun-Assays verfügt. Andere Ärzte dürfen das TSH-Screening zur Früherkennung angeborener Hypothyreose dann durchführen, wenn sie neben der Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen *) der Kassenärztlichen Vereinigung ein Zeugnis zum Nachweis der Fachkunde auf dem Gebiet des Strahlenschutzes beim Umgang mit radioaktiven Stoffen vorlegen, aus dem hervorgeht, daß sie über eine mindestens zweijährige Erfahrung in Durchführung und Auswertung von Radio-Immun-Assays verfügen.

Alle Ärzte müssen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem „Kursus zur Durchführung des TSH-Screenings auf angeborene Hypothyreose“ erbringen.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung legt Inhalt, Dauer, Ablauf und Abschluß solcher Kurse fest. Sie kann mit der Durchführung dieser Kurse entsprechende wissenschaftliche Fachgesellschaften oder Einrichtungen, ggf. andere geeignete Stellen, beauftragen.

Aus Gründen der internen Qualitätssicherung sollen das TSH-Screening aus dem Trockenblut und die laborchemischen Kontrolluntersuchungen aus dem Serum an ein und derselben Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Jeder das TSH-Screening durchführende Arzt oder ärztliche Laborleiter muß daher in der Lage sein, Analysen zur Schilddrüsendiagnostik aus dem Serum durchzuführen.

2. Anforderungen an das Laboratorium, in dem die Untersuchung durchgeführt wird

Das Labor muß über die erforderlichen Einrichtungen verfügen und insbesondere den Forderungen der Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die apparative Mindestausstattung zur nuklearmedizinischen Diagnostik in der kassenärztlichen Versorgung (nuklearmedizinische Apparate-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

3. Ärztliche Zusammenarbeit

Der Erfolg des gesamten Screening-Programms ist abhängig von der Schnelligkeit, mit der in Verdachtsfällen die Abklärungsdiagnostik durchgeführt und die therapeutischen Maßnahmen eingeleitet werden.

Die an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, die im Rahmen des TSH-Screenings die Laboratoriumsuntersuchung durchführen, bzw. die ärztlichen Leiter von entsprechenden in die kassenärztliche Versorgung einbezogenen Einrichtungen sind daher verpflichtet, am Tage des Proben-Eingangs die Untersuchung einzuleiten. Wenn die Untersuchung aus der Blutprobe des Kindes den Verdacht auf das Vorliegen einer Hypothyreose ergibt, haben sie den einsendenden Arzt sowie die Eltern (Personensorgeberechtigten) des betroffenen Kindes und — soweit bekannt — den behandelnden Arzt unverzüglich zu unterrichten. Zwischen dem Eingang der Probe beim untersuchenden Arzt und dem Zugang der entsprechenden Informationen dürfen nicht mehr als 72 Stunden liegen. Deshalb muß der einsendende Arzt auf dem Probenträger seine Anschrift sowie die Anschrift der Mutter (Eltern, Personensorgeberechtigten) und — soweit bekannt — die des Hausarztes mitteilen.

*) Heft Nr. 4 der Schriftenreihe des Bundesministers des Innern in der jeweils gültigen Fassung.

Der einsendende Arzt ist durch den untersuchenden Arzt auch über die negativen Befunde in geeigneter Weise zu informieren.

4. Ablauf der Untersuchungen

Die Blutprobe soll am 5. Tage post partum aus der Ferse des Neugeborenen entnommen werden. Sie wird auf speziell dafür vorgesehenes Filterpapier aufgetropft.

Der die U 2-Früherkennungsuntersuchung beim Neugeborenen durchführende Arzt hat sich bei der Untersuchung zu vergewissern, daß die Blutprobe entnommen wurde, und dies ggf. im Untersuchungsheft zu vermerken. Ist die Blutprobe noch nicht entnommen, so hat er die Blutentnahme vorzunehmen und dies im Untersuchungsheft einzutragen oder — falls die U 2 vor dem 5. Lebensstag durchgeführt wird — zu veranlassen, daß die Blutentnahme am 5. Lebensstag erfolgt.

Bei der Auswahl der Untersuchungsmethode und ihrer technischen Durchführung soll sich der untersuchende Arzt an dem jeweils neuesten Stand der entsprechenden Empfehlungen der einschlägigen deutschen wissenschaftlichen Gesellschaften orientieren, die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in einem Merkblatt zusammengefaßt werden. Der untersuchende Arzt muß den Analysengang persönlich beaufsichtigen, d.h. sich untersuchungstäglich von der Einhaltung seiner Anordnungen überzeugen und für eine regelmäßige, dem Stand der Wissenschaft und der Labor-technologie entsprechende Unterweisung des verantwortlichen Laborpersonals Sorge tragen.

Ergibt das TSH-Screening ein positives Testergebnis (μE TSH/ml Vollblut), so übersendet der die Untersuchung durchführende Arzt an die Eltern des betroffenen Kindes geeignete Probenbehälter mit vorfrankierten Versandhüllen für die Abnahme einer Blutprobe zur Durchführung der Abklärungsdiagnostik. Er fordert die Eltern auf, die Blutprobe unverzüglich von dem behandelnden Arzt abnehmen zu lassen. Dieser sendet die Blutprobe umgehend an den Arzt, der das TSH-Screening durchgeführt hat.

5. Qualitätssicherung

Um die Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse zu gewährleisten, sind die an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte zur Durchführung des TSH-Screenings im Rahmen dieser Früherkennungsmaßnahmen nur berechtigt, wenn sie fortlaufend und erfolgreich an Maßnahmen der internen Qualitätssicherung und der externen Qualitätskontrolle des TSH-Screenings teilnehmen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf der Grundlage von Vorschlägen wissenschaftlicher Fachgesellschaften festgelegt. Die Ärzte sind verpflichtet, sich bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen an diese Bestimmungen zu halten und die gewonnenen Daten fortlaufend an eine Stelle zu übermitteln, die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung benannt wird. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung kann die Auswertung dieser Daten einer geeigneten wissenschaftlichen Einrichtung übertragen.

6. Dokumentation

Der das TSH-Screening durchführende Arzt muß die Ergebnisse des Screenings und der Kontrolluntersuchungen sowie die Eingangsdaten der Blutproben und die Ausgangsdaten der Befunde dokumentieren.

Für die Aufbewahrung gelten die Vorschriften des Bundesmantelvertrages.

7. Übergangsbestimmungen

Wer zum 1. Januar 1980 bereits zwei Jahre eigenverantwortlich in der Durchführung und Auswertung des TSH-Screenings tätig war, ist von der Teilnahme an dem in Nr. 1 genannten „Kursus zur Durchführung des TSH-Screenings auf angeborene Hypothyreose“ befreit.

Einlegeblatt*) für U 2

Ab Januar 1980

umfaßt das Krankheits-Früherkennungsprogramm für Kinder zusätzlich ein

Screening zur Früherkennung angeborener Hypothyreose

Die Abnahme der Blutprobe zur TSH-Bestimmung erfolgt am

5. Lebenstag

aus der Ferse des Neugeborenen. Sie wird auf speziell dafür vorgesehenes Filterpapier aufgetropft.

Der die U 2 durchführende Arzt hat sich bei der Untersuchung zu vergewissern, daß die Blutprobe entnommen wurde und dies gegebenenfalls auf diesem Einlegeblatt*) zu vermerken.
Ist die Blutprobe noch nicht entnommen, so hat er die Blutentnahme vorzunehmen und dies ebenfalls zu vermerken.

Hinweis: Erfolgte die U 2-Untersuchung vor dem 5. Lebenstag, so ist die Blutentnahme am 5. Lebenstag nachzuholen.

Fersenblut für TSH-Test entnommen

* Nach Ausfüllung in der Tasche des Untersuchungsheftes aufbewahren

Sonderdrucke der Beilage Nr. 4/80 können zum Preis von 5,90 DM (4,00 DM + 0,90 DM Versandkosten) nur gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 unter Angabe der Bestellung auf dem Gutschriftabschnitt bezogen werden. Bei Abnahme von 10 und mehr Exemplaren wird Mengenrabatt eingeräumt. Im Bezugspreis sind 6,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Bekanntmachung der zugelassenen Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe, Kühlhäuser und Wildexportbetriebe (Niederlande)

Vom 20. Dezember 1979